

Satzung
der Stadt Mönchengladbach zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten
gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch im Bereich Campuspark - Pahlkebad -
vom 18. Juni 2009

(Abl. MG S. 86)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 2023 - und des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Flurstücke 230, 231, 333, 336, 356, 357, 358, 378 und 379 Gemarkung Rheydt, Flur 36 im Bereich Campuspark - Pahlkebad -.
- (2) Der Geltungsbereich ergibt sich zusätzlich durch zeichnerische Darstellung aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 2 Erhaltungsgründe

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.